Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 3 (1947)

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

"Lasst uns den Weg der Ahnen zur Freiheit weiter bahnen und niemals stille stehn".

Meinrad Lienert

Der Gesetzestext, dem der Zürcher Kantonsrat Montag, den 17. Februar 1947 mit 111: 4 Stimmen zustimmte, lautet:

Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich

- § 1. Bei Wahlen in Kirchen-, Schul- und Fürsorgebehörden der Gemeinden und Bezirke, sowie bei Wahlen von Primar- und Sekundarlehrern und Geistlichen sind Schweizerbürgerinnen unter den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen stimmberechtigt.
- § 2. Als Fürsorgebehörden im Sinne von § 1 gelten: Armenpflege, Organe zur Durchführung der Altersbeihilfe, sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der Kantonsrat bestimmt für künftige Behörden dieser Art deren Unterstellung unter das vorliegende Gesetz.
- § 3. Frauen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer in diese Behörden und Aemter, mit Ausnahme des Pfarramtes, wählbar. Frauen sind ausserdem in die Vormundschaftsbehörden, beziehungsweise Waisenämter wählbar, sofern deren Funktionen nicht durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss desselben ausgeübt werden. Für Frauen besteht kein Amtszwang.

Bestimmungen anderer Gesetze, die Schweizerbürgerinnen für weitere Aemter als wählbar erklären, bleiben vorbehalten.

- § 4. Werden Schweizerbürgerinnen in eine Behörde gewählt, so finden die Unvereinbarkeitsbestimmungen wegen Verwandtschaft im Sinne von Art. 11 der Verfassung Anwendung. Ehegatten können nicht einer und derselben Behörde angehören.
- § 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen können in ihren kirchlichen Angelegenheiten durch die staatlich anerkannten römisch-kathol. Kirchgemeinden eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- § 6. In jeder politischen Gemeinde wird ein Verzeichnis der stimmberechtigten Frauen geführt.
- § 7. Dieses Gesetz tritt 9 Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Herr Kantonsrat Nägeli hat seine Motion für ein integrales Frauenstimmrecht in eine Einzelinitiative umgewandelt, die vom Kantonsrat ebenfalls am 17. Februar mit 77 Stimmen angenommen wurde. Nun soll im Laufe des Frühlings über beide Vorlagen, d. h. über das obige Gesetz und die Initiative Nägeli abgestimmt werden.

Die kantonsrätliche Kommission hat sorgfältig erwogen, wie dies mit einem Urnengang möglich wäre, wie gleichzeitig die Befürworter eines integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes mit den Verfechtern eines partiellen Wahlrechtes im Interesse der Sache an die Urne gebracht werden könnten. Zwei juristische Gutachten prüften die Möglichkeiten des Abstimmungsverfahrens und empfehlen eine Eventualabstimmung. Das überparteiliche Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich sprach sich einstimmig für das empfohlene Abstimmungsverfahren aus, ebenso die Mitglieder- und Delegiertenversammlung der Frauenstimmrechtsvereine im Kanton Zürich und angeschlossener Verbände vom 15. Februar 1947. Sie richteten an den Regierungsrat folgende **Resolution**:

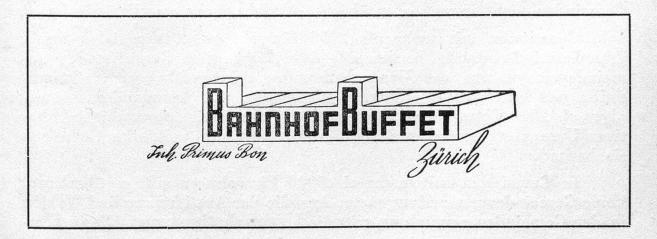
Die an der Versammlung vom 15. Februar anwesenden Frauen sind sich bewusst, dass eine Vorlage für ein integrales Stimm- und Wahlrecht der Frau in der Volksabstimmung gefährdet sein könnte. Sie ersuchen darum den Regierungsrat, für die kommende Volksabstimmung über die Erteilung politischer Bürgerrechte an die Zürcher Frauen den Modus der Doppelabstimmung, gemäss Gutachten von Prof. Kägi, nochmals zu prüfen und wenn irgend möglich die Fragen derart vorzulegen, dass jeder Bürger für das integrale Stimmrecht, zugleich aber auch für das partielle Frauenwahlrecht ja stimmen kann.

Wenn nun alles gut geht, werden die Stimmbürger ungefähr folgenden Stimmzettel erhalten:

Frage 1. Stimmt Ihr der Initiative Nägeli zu?

Für den Fall der Ablehnung:

Frage 2. Wollt Ihr das Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen im Kanton Zürich annehmen?



Es leuchtet ein, dass die grundsätzlichen Befürworter der absoluten Gleichberechtigung von Mann und Frau mit Ueberzeugung beide Fragen mit "Ja" beantworten werden. Entfallen auf die erste Frage 51 Prozent "Ja", ist die Initiative Nägeli angenommen, und miteingeschlossen erhalten die Bestimmungen des Gesetzes Gültigkeit. Wird die erste Frage mit weniger als 50 Prozent "Ja" beantwortet, die zweite dagegen mit mehr als 50 Prozent, ist das Gesetz angenommen. Weniger als 50 Prozent "Ja" für beide Fragen bedeutet ihre gänzliche Verwerfung.

Hoffen wir, dass alle Parteien und Einzelpersonen, die uns immer wieder versicherten, sie würden für ein beschränktes Frauenstimmrecht eintreten, ihr Versprechen einlösen, und wenigstens dem Gesetz zur Annahme verhelfen. An den Frauen ist es in erster Linie, mutig und offen einzustehen für das, was sie als ihr Recht und ihre Pflicht als Staatsbürgerinnen erkannt haben.

a. g.

Die Gemeinden im Kanton Zürich

3. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 2, Februar 1947, 3. Jahrgang)

Liebe Klara!

"Vorbereitung und Erfüllung der Mutterpflicht schliesst nicht den Kreis des Weibes". So lese ich bei Adalbert Stifter. Und wir Frauen glauben, dass die Aufgaben des Staates von heute und morgen auch die unsern sind. Der Tag wird kommen, da in diesem Sinne des Weibes Kreis sich schliessen wird.

Ich habe Dir in meinem letzten Brief von der ordentlichen Organisationsform der politischen Gemeinde geschrieben, die für Landgemeinden, d. h. für alle Gemeinden des Kantons Zürich mit weniger als 2000 Einwohnern gilt. Diesmal will ich Dir von der ausserordentlichen Gemeindeorganisation berichten, die in den §§ 88 ff. des Zürcher Gemeindegesetzes verankert ist. Du kannst Dir leicht vorstellen, dass die Organisation mit der Gemeindeversammlung als oberstes Organ für grosse Gemeinden nicht immer oder überhaupt nicht mehr zweckmässig ist.

Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern können daher durch ihre Gemeindeordnung bestimmen, dass für gewisse Geschäfte der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung durchgeführt wird: Organisation mit fakultativer Urnenabstimmung. (Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern können diese Organisationsform mit fakultativer Urnenabstimmung auch einführen, wenn die politische Gemeinde sie besitzt).

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern gibt es überhaupt keine Gemeindeversammlung mehr. Anstelle der Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung tritt die Urnenabstimmung. Dieser kost-